

**ARBEITSVERTRAG**  
für die Beschäftigung  
einer Ehegattin/ eines Ehegatten  
in der zahnärztlichen Praxis

**A C H T U N G !**

**ALLGEMEINER HINWEIS**  
für die  
**VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES**

Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Arbeitsverträgen dient.

Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.

# ARBEITSVERTRAG

## für die Beschäftigung einer Ehegattin/ eines Ehegatten in der zahnärztlichen Praxis\*

Zwischen  
Frau Zahnärztin/  
Herrn Zahnarzt .....  
- im folgenden Praxisinhaberin/ Praxisinhaber genannt -

Straße ..... Nr.: .....  
PLZ/ Praxisort .....

und

Frau/ Herrn .....  
- im folgenden Ehegattin/ Ehegatte genannt -

Straße ..... Nr.: .....  
PLZ/ Wohnort .....  
.....

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

### § 1 Beginn und Dauer

(1) Mit Wirkung vom ..... wird die Ehegattin/ der Ehegatte Frau/ Herr  
..... als .....  
(Art der Beschäftigung) in der Praxis von Frau/ Herrn .....  
beschäftigt.

(2) Das Arbeitsverhältnis wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

---

\* Vom Bundesfinanzhof werden Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen nur dann steuerlich anerkannt, wenn diese zivilrechtlich gültig, ernsthaft gewollt, klar eindeutig, tatsächlich durchgeführt werden sowie dem internen und externen Fremdvergleich standhalten; d. h. dass Rechtsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen in etwa dem entsprechen müssen, was auch Fremde in einer vergleichbaren Situation vereinbaren würden.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Zu den Aufgaben gehört insbesondere:

.....  
.....  
.....  
.....

(2) Die Zuweisung der Aufgaben erfolgt durch Frau/Herrn .....

**§ 3  
Arbeitszeit**

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt – ausschließlich der Pausen – ..... Stunden in der Woche und richtet sich nach den Erfordernissen der Praxis.
- (2) Beginn, Ende und Aufteilung der regelmäßigen Arbeitszeit werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (3) Die Ehegattin/ der Ehegatte ist im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs auch verpflichtet, Überstunden zu leisten, soweit es die Verhältnisse der Praxis erfordern.
- (4) Sofern die Ehegattin/ der Ehegatte im Rahmen des zahnärztlichen Notfalldienstes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit tätig wird, besteht ein Anspruch auf entsprechenden Freizeitausgleich oder finanziellen Ausgleich.

Mögliche Überstunden-Regelung:

*( ) Ab einer Wochenarbeitszeit von ..... (45) Stunden erfolgt eine Ausgleich für die geleisteten Überstunden in Form von Freizeitausgleich. Kann die Ehegattin/ der Ehegatte innerhalb von 8 Wochen, nach Anfall der Überstunden, diese aus praxisbedingten Gründen nicht durch Freizeit ausgleichen, besteht ein Anspruch auf Auszahlung der geleisteten Überstunden.*

**§ 4  
Vergütung**

- (1) Als Vergütung für ihre Tätigkeit erhält die Ehegattin/ der Ehegatte ein monatlich zu zahlendes Brutto-Grundgehalt von i. H. v. € ..... (in Worten: .....).
- (2) Das Gehalt ist am ..... (1./15./letzten) Tag eines Monats bargeldlos zu bezahlen.

(3) Die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber gewährt folgende freiwillige, jederzeit widerrufbare Zuwendungen:

1. eine jederzeit widerrufbare, monatliche Zulage i. H. v. € .....
2. Essensgeldzuschuss, monatlich i. H. v. € .....
3. Fahrtkostenzuschuss, monatlich i. H. v. € .....
4. Weihnachtsgratifikation i. H. v. € .....
5. 13. Monatsgehalt i. H. v. € .....
6. Vermögenswirksame Leistungen, monatlich € .....
7. .... € .....

Auf diese freiwilligen Zuwendungen besteht auch nach wiederholter Zahlung kein Rechtsanspruch. Freiwillige Zuwendungen, die zusätzlich zum monatlich laufenden Entgelt gewährt werden, können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z. B. wirtschaftliche Gründe der Praxis, Gründe im Verhalten oder in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder im Rahmen einer Umstrukturierung oder sonstigen Betriebsänderung) jederzeit widerrufen werden.

Bei Zahlung eines 13. Monatsgehaltes:

( ) *In allen Fällen des Ruhens des Arbeitsverhältnisses, unabhängig vom Rechtsgrund, vermindert sich das 13. Monatsgehalt für jeden vollen Kalendermonat des Ruhens um  $\frac{1}{12}$ . Dies gilt beispielsweise für Elternzeit, unbezahlte Freistellung etc. Wird ein Vollzeit-arbeitsverhältnis in ein Teilzeitarbeitsverhältnis umgewandelt, so bestimmt sich die Höhe des 13. Monatsgehaltes nach der Höhe des Vergütungsanspruchs am Auszahlungstag.*

Bei Zahlung einer Weihnachtsgratifikation:

( ) *Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber gewährt eine freiwillige Weihnachtsgratifikation als Belohnung für die Betriebstreue in Höhe der Vergütung nach Absatz 1 für die im Kalenderjahr tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung, sofern das Beschäftigungsverhältnis am 1. Dezember des Bezugsjahres in ungekündigter Stellung fortbesteht bzw. nicht infolge Aufhebungsvertrag endet. Die Gewährung ist ausgeschlossen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Auszahlungszeitpunkt; ein anteiliger Anspruch besteht nicht. Gleiches gilt für Zeiten in denen Elternzeit genommen wurde.*

( ) *Die Ehegattin/ der Ehegatte ist verpflichtet, die Gratifikation zurückzuzahlen, wenn sie/ er bis zum 31.3. des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres ausscheidet. Die Rückzahlungspflicht gilt entsprechend, wenn das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag beendet wird und Anlass hierfür ein Verhalten der Ehegattin/ des Ehegatten ist, das der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber ein Recht zur Kündigung gegeben hätte.*

(4) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber ist verpflichtet, der der Ehegattin/ dem Ehegatten einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen, unabhängig davon, ob die Vorbereitungsassistentin/ der Vorbereitungsassistent in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungs-unternehmen versichert ist. Als Zuschuss ist die Hälfte des tatsächlichen Beitrages zu bezahlen. Bei der privaten Krankenversicherung jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen wäre. Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber trägt auch die Hälfte des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur Pflegeversicherung. *die Ehegattin/ der*

*Ehegatte* von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte (BfA) befreit, übernimmt die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber die Hälfte des Pflichtbeitrages für die berufsständische Versorgungsanstalt, jedoch höchstens die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

## **§ 5 Arbeitsverhinderung**

- (1) Die Ehegattin/ der Ehegatte ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung unverzüglich, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn, der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen infolge Krankheit hat die Ehegattin/ der Ehegatte spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.
- (2) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Ehegattin/ der Ehegatte verpflichtet, dies der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber unverzüglich mitzuteilen und eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch nach Ablauf der 6-wöchigen Entgeltfortzahlungspflicht.

## **§ 6 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

Im Falle der nachgewiesenen Erkrankung behält die Ehegattin/ der Ehegatte einen Anspruch auf Vergütung bis zum Ende der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit, nicht aber über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Sie/ er behält diesen Anspruch auch dann, wenn die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber das Arbeitsverhältnis aus Anlass des Krankheitsfalles kündigt.

## **§ 7 Urlaub**

- (1) Die Ehegattin/ der Ehegatte erhält einen jährlichen Erholungsurlaub von ..... Arbeitstagen. Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Die Urlaubszeit wird unter Berücksichtigung der Belange der Praxis in beiderseitigem Einvernehmen festgelegt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

## **§ 8 Verschwiegenheitsverpflichtung**

- (1) Die Ehegattin/ der Ehegatte verpflichtet sich, über alle ihr/ ihm in der Praxis bekannt gewordenen Umstände, sei es die Behandlung selbst, seien es die persönlichen

Umstände des Patienten und deren Erklärungen in der Praxis sowie Betriebsgeheimnisse, absolutes Stillschweigen zu bewahren (§ 203 StGB).

- (2) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch gegenüber nahen Verwandten sowie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (3) Die Ehegattin/ der Ehegatte darf keine Praxisunterlagen oder Abschriften aus der Praxis entfernen.

**§ 9**  
**Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Für dieses Arbeitsverhältnis gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen und -termine.

**§ 10**  
**Änderungen und Ergänzungen**

Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

**§ 11**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

....., den .....

.....  
Unterschrift der Praxisinhaberin/  
des Praxisinhabers

.....  
Unterschrift der Ehegattin/ des Ehegatten